

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde über Maßnahmen zur Eingrenzung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Der Bürgermeister hatte auf Grundlage der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (3. CoronaVO), der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (4. CoronaVO) in der jeweils geltenden Fassung Schutzmaßnahmen zur Eingrenzung des Corona-Virus getroffen.

Mit Erlass der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV), sowie gleichzeitiger Aufhebung der 3. und 4. CoronaVO zum 9. Mai 2020, ist die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung entfallen.

Mit der CoKoBeV sind nun die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Form einer Rechtsverordnung geregelt, weshalb die Aufhebung der Allgemeinverfügung aus Gründen der Rechtsklarheit geboten ist.

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Aufhebung der Allgemeinverfügung durch Zugänglichmachung auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt gegeben. Die Aufhebung tritt zum 9. Mai 2020 in Kraft.

Bad Vilbel, den 8. Mai 2020



Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister